

Befundprüfung

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch die § 39 und 51 der MessEV „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung“ vom 11. Dez. 2014 gegeben.

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden und die Geräte den sonstigen Anforderungen (PTB- oder EWG-Bauartzulassung, EG-Baumusterprüfbescheinigung oder der EG-Entwurfsprüfbescheinigung) entsprechen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben.

Die Befundprüfung kann von jedem, der ein begründetes Interesse an der Überprüfung der Messrichtigkeit des Messgerätes darlegt, bei der zuständigen Behörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle -im folgenden Text Prüfstelle genannt- beantragt werden. Befundprüfungen dürfen in einer Prüfstelle nur von dem Leiter der Prüfstelle oder einem Stellvertreter oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden (§ 51 Abs. 2 MessEV).

Die den Ausbau und Transport durchführenden Stellen sind zu Folgendem verpflichtet:

- a) Ausbauprotokolle sind vollständig auszufüllen und dem Antrag beizufügen,
- b) das Betriebsumfeld und die Einbausituation ist fotografisch zu dokumentieren und dem Antrag beizufügen,
- c) Zählwerkstände (und Ausbaudatum) sind aufzunehmen,
- d) Schmutzteile (Rostpartikel, Sand, Steine usw.) sind zu dokumentieren,
- e) Einbaulage (H oder V) und Fließrichtung ist aufzunehmen,
- f) Wasserzähler mit eichfähigem Messeinsatz (Woltmannzähler, Verbundzähler) sowie Messpatronen- bzw. Messkapselzähler mit dem zugehörigen Anschlussgehäuse auszubauen. Messeinsätze, Messpatronen- bzw. Messkapselzähler und Zählergehäuse dürfen vor der Befundprüfung nicht voneinander getrennt werden. Ist ein Ausbau des kompletten Zählers nicht möglich, ist eine ergänzende messtechnische Prüfung vor Ort durchzuführen,
- g) Messgeräte bzw. Zusatzeinrichtung sind besonders schonend zu behandeln, besonders nach dem Ausbau aus dem Netz sind sie keiner übermäßigen Transportbeeinflussung auszusetzen,
- h) der Zähler ist innen nass zu halten. Dazu sind die Ein- und Ausgangsstutzen des Wasserzählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen, um ggf. Verunreinigungen im Zähler zu belassen,
- i) Verletzung der Stempelzeichen zu unterlassen,
- j) keine Eingriffe in die Geräte wie z.B. Instandsetzung, Siebtausch, Spülen oder dergleichen vorzunehmen,
- k) die Verpackung der Rücksendung ist von außen gut sichtbar mit dem gelben Aufkleber „Befundprüfung“ zu kennzeichnen.

Grundsätzlich werden Befundprüfungen in den Räumen der prüfenden Stelle durchgeführt. Auf Antrag soll dem Antragsteller bzw. einem Berechtigten gestattet werden, bei der Durchführung der Prüfung in den Prüfräumen anwesend zu sein.

Auf Antrag müssen ergänzende Prüfungen vor Ort gemäß PTB TR W19/K19 durchgeführt werden (siehe Maßnahmen vor der Prüfung Punkt f) und siehe Antrag auf eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort).

Zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung des Zählers sollte eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden.

Bei der Befundprüfung an einem konformitätsbewerteten Messgerät gelten die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben. Dies gilt auch für Messgeräte die konformitätsbewertet bzw. geeicht waren und deren Eichgültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist.



WICHTIGER HINWEIS zur Zählernutzung:

Nach der Befundprüfung kann ein Zähler nicht mehr verwendet werden und es können keine weiteren aussagekräftigen messtechnischen Prüfungen mehr durchgeführt werden.

Der Zähler wird grundsätzlich im Rahmen der inneren Beschaffenheitsprüfung geöffnet und zerlegt.

WICHTIGER HINWEIS zur Zählerdemontage:

Bei Zählerausbau sind bereits wichtige Hinweise zu dokumentieren. Hierzu sind die Erläuterungen in den Ausbauprotokollen zu beachten. Die Verpackung ist von außen gut sichtbar mit dem gelben Aufkleber „Befundprüfung“ zu kennzeichnen.

Bitte füllen Sie alle notwendigen Dokumente vollständig aus und legen ihn dem Zähler bei Einsendung bei.

Der Antrag ist sowohl vom Antragsteller als auch vom durchführenden Monteur zu unterzeichnen.

WICHTIGER HINWEIS unserer Prüfstelle:

Sofern entscheidende Pflichten des Antragstellers nicht oder ungenügend nachgekommen wurde, müssen Befundprüfungen formal als nicht bestanden gewertet werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dokumentation, Transport und Handhabung der Rücksendung.

Eine vorhergehende Rücksprache wird empfohlen. Unsere Prüfstellenleitung steht auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Weitere Hinweise finden Sie unter: www.allmess.de/Service/Verordnungen-Gesetze/Befundprüfung

Downloads

- [Information zum Antrag auf Befundprüfung](#) PDF
- [Antrag auf Befundprüfung für Wasserzähler](#) PDF
- [Ausbauprotokoll für Wasserzähler](#) PDF
- [Antrag auf eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort](#) PDF
- [Antrag auf Befundprüfung für Kompaktwärmezähler](#) PDF
- [Antrag auf Befundprüfung für Wärmezähler bestehend aus Teilgeräten](#) PDF
- Ausbauprotokoll für Wärmezähler PDF
- [Verpackungskennzeichnung zur Befundprüfung](#) PDF

Mit freundlichen Grüßen

ALLMESS GmbH

Kosten einer Befundprüfung

Die Kosten für eine Befundprüfung richten sich laut Mess- und Eichgebührenverordnung in der aktuell gültigen Fassung nach dem Prüfaufwand bzw. der Nenngröße des Zählers. Die Tabelle zeigt die Kosten der gängigen Zähler zzgl. MWSt. Sofern Ihr Zählertyp nicht in der Übersicht enthalten ist oder Sie ein separates Angebot benötigen, teilen Sie uns dies bitte vorab schriftlich mit.

HINWEIS:

Zuzüglich der Prüfkosten erlauben wir uns 50,00€ Regiekosten pro Prüfung zu berechnen.

Mit Ihrem Antrag auf Befundprüfung erkennen Sie die Kosten für diese Dienstleistung an, unabhängig vom Befund-Ergebnis.

Gebühren für Befundprüfungen für Kalt- und Warmwasserzähler *)

Nenngröße Kaltwasser	Festgebühr	Nenngröße Warmwasser	Festgebühr
Qn bis 6m ³ /h bzw. Q3 bis 10m ³ /h	143,30 €	Qn bis 3m ³ /h bzw. Q3 bis 5m ³ /h	158,40 €
Qn >10 - 100 m ³ /h bzw. Q3 >16 - 160 m ³ /h	416,60 €	Qn >3 - 10 m ³ /h bzw. Q3 >5 - 16 m ³ /h	213,40 €
Qn >100 m ³ /h bzw. Q3 >160 m ³ /h	Nach Aufwand	Qn >10 - 50 m ³ /h bzw. Q3 >16 - 63 m ³ /h	497,00 €

Gebühren für Befundprüfungen für Wärme-, Kälte- und Kombizähler *)

Nenngröße	Komponente	Festgebühr für Wärmezähler	Festgebühr für Kältezähler	Festgebühr für Kombizähler
qp(Qn) bis 3 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	197,20 €	197,20 €	479,60 €
	Temperaturfühlerpaar	145,40 €	145,40 €	145,40 €
	Durchfluss-Sensor	158,40 €	158,40 €	158,40 €
	Komplettzähler/Stk.	501,00 €	501,00 €	783,40 €
qp(Qn) >3 -10 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	197,20 €	197,20 €	479,60 €
	Temperaturfühlerpaar	145,40 €	145,40 €	145,40 €
	Durchfluss-Sensor	213,40 €	213,40 €	213,40 €
	Komplettzähler/Stk.	556,00 €	556,00 €	838,40 €
qp(Qn) >10 -50 m³/h	Rechenwerk (o.Fühler.)	197,20 €	197,20 €	479,60 €
	Temperaturfühlerpaar	145,40 €	145,40 €	145,40 €
	Durchfluss-Sensor	497,00 €	497,00 €	497,00 €
	Komplettzähler/Stk.	839,60 €	839,60 €	1.122,00 €

*) Zuzüglich Regiekosten in Höhe von 50,00 € pro Prüfung.

Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise zuzüglich 19 % MWSt.